



Umsetzung des neuen Revisionsrechts (2007)

Die Handelsregisterbehörden haben neu zu prüfen, ob die anmeldende Rechtseinheit (z.B. Gesellschaft) eine Revisionsstelle bezeichnet hat. Eine solche wird allerdings nur eingetragen, wenn sie eine der gesetzlichen Revisionsarten (ordentliche oder eingeschränkte Revision) durchführt. Ist dies aufgrund eines Verzichts der Rechtseinheit nicht der Fall, darf keine Eintragung erfolgen. Ein solches *Opting-down* muss im Handelsregister eingetragen werden, wobei der Anmeldung eine Erklärung über die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen (keine Pflicht zur ordentlichen Revision, weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, Verzicht sämtlicher Aktionäre auf Revisionsstelle) beizulegen ist. Übergangsrechtlich darf die Eintragung erst erfolgen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich bestätigt hat, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat, geprüft hat.

Nebst der Überwachung der Revisionspflicht prüft das Handelsregister neu, ob die zur Eintragung angemeldete Revisionsstelle über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung verfügt. Es tut dies durch Einsichtnahme in das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.

Handelsregistersperre

Wer sich durch eine drohende Eintragung im Handelsregister in seinen Rechten verletzt fühlt, kann durch schriftliche Einsprache die Eintragung vorläufig verhindern. Diese Handelsregistersperre fällt dahin, wenn der Einsprecher nicht innert 10 Tagen nachweist, dass er ein gerichtliches Gesuch um vorsorgliche Massnahmen eingereicht hat oder das Gericht dieses Gesuch rechtskräftig abgelehnt hat. Bei Wegfall der Sperre hat das Handelsregisteramt die Eintragung vorzunehmen.

Rechtsmittel

Weil in Handelsregister-Angelegenheiten ein Interesse an rascher Klärung besteht, sieht die neue Verordnung kantonal zwingend nur noch eine gericht-



MURI RECHTSANWÄLTE



liche Instanz vor, welche über Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen Handelsregisterbehörden zu entscheiden hat. Diese Straffung führt zu einer Vereinheitlichung der Rechtswege und eine Anpassung an das Verfahren auf Bundesebene, wo Verfügungen des EHRA vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten und anschliessend an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

